

Energiegesetz (EnerG)

(Änderung vom 20. September 2010; Stromversorgung)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 12. August 2009¹ und der Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt vom 20. April 2010²,

beschliesst:

Das Energiegesetz vom 19. Juni 1983 wird wie folgt geändert:

- § 1. Dieses Gesetz bezweckt, Zweck
lit. a–d unverändert;
e. den Vollzug des Bundesgesetzes vom 23. März 2007 über die Stromversorgung (StromVG)³ zu regeln.

Titel nach § 8:

II a. Vollzug des Stromversorgungsgesetzes

§ 8 a. ¹ Der Regierungsrat teilt die gesamte Fläche des Kantons in Netzgebiete auf und weist sie den Netzbetreibern zu. Diese betreiben innerhalb ihres Netzgebietes das lokale und das regionale Verteilnetz. Zuteilung der Netzgebiete

² Bei der Aufteilung und Zuweisung berücksichtigt der Regierungsrat die bestehenden Eigentumsverhältnisse an den Elektrizitätsnetzen und vertragliche Regelungen über die Netze. Das Gebiet einer politischen Gemeinde wird in der Regel den in dieser Gemeinde tätigen Netzbetreibern zugewiesen.

³ Bestehende Netzgebiete werden nur ausnahmsweise aufgeteilt.

⁴ Vor der Bildung und Zuweisung der Netzgebiete werden die Netzbetreiber und die Gemeinden angehört. Die zuständige Direktion des Regierungsrates kann Pläne und weitere Unterlagen einfordern.

§ 8 b. Der Regierungsrat kann die Netzbetreiber mittels Leistungsaufträgen nach Art. 5 Abs. 1 StromVG³ zu Leistungen verpflichten, die folgenden Zwecken dienen: Leistungsauftrag

- a. Verbesserung der Grundversorgung über das durch Art. 5–7 StromVG³ gebotene Mass,
- b. Verbesserung der Versorgungssicherheit über das durch Art. 8 StromVG³ gebotene Mass, insbesondere zur Bewältigung von ausserordentlichen Lagen,

- c. Effizienzsteigerung der Elektrizitätsverwendung,
- d. Erbringung von Energiedienstleistungen, insbesondere zur Bereitstellung von Wärme, Kälte, Licht und mechanischer Arbeit.

Anschlussrecht
und Anschluss-
pflicht

§ 8 c. ¹ Im zugewiesenen Gebiet ist ausschliesslich der Netzbetreiber berechtigt, Netzanschlüsse für Endverbraucher zu erstellen.

² Ein Netzbetreiber ist verpflichtet, sämtliche Endverbraucher seines Gebiets anzuschliessen, ausgenommen diejenigen Endverbraucher, die von ihrem Anschlussrecht keinen Gebrauch machen wollen. Befindet sich der Endverbraucher ausserhalb der Bauzone, dürfen ihm höchstens die tatsächlich verursachten Anschlusskosten auferlegt werden. Im Streitfall entscheidet der Netzbetreiber mit Verfügung.

³ Ein Netzbetreiber kann einen Endverbraucher ausserhalb seines Netzgebietes anschliessen, wenn dieser, die betroffenen Netzbetreiber und Gemeinden sowie die zuständige Direktion zustimmen.

Angleichung
unterschied-
licher Netz-
nutzungstarife

§ 8 d. Der Regierungsrat kann Massnahmen gemäss Art. 14 Abs. 4 StromVG³ zur Angleichung unverhältnismässiger Unterschiede bei den Netznutzungstarifen beschliessen.

Rechtsschutz

§ 8 e. ¹ Das Verwaltungsgericht beurteilt im Klageverfahren Streitigkeiten betreffend das Anschlussrecht gemäss § 8 c Abs. 1 und 3.

² Der Regierungsrat entscheidet über Rekurse betreffend diejenigen Anteile im Elektrizitätstarif, die Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen darstellen.

Im Namen des Kantonsrates

Die Präsidentin:
Esther Hildebrand

Der Sekretär:
Bernhard Egg

Der Regierungsrat beschliesst:

Von der Rechtskraft der Änderung des Energiegesetzes vom 20. September 2010 (Stromversorgung) wird Kenntnis genommen ([ABl 2010. 2742](#)). Diese Änderung wird auf den 1. März 2011 in Kraft gesetzt.

22. Dezember 2010

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Hollenstein

Der Staatsschreiber:
Husi

¹ [ABl 2009. 1706.](#)

² [ABl 2010. 869.](#)

³ [SR 734.7.](#)